



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

# Wohnkostenlücke auf Rekordhoch

Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion die Linke im Bundestag zeigt, dass der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Wohnkosten und den vom Jobcenter im Rahmen des Bürgergeldes anerkannten Kosten der Unterkunft auf ein Rekordhoch gestiegen ist. Diese so genannte Wohnkostenlücke beträgt im Jahr 2024 bundesweit durchschnittlich 116 Euro im Monat.

Die Übernahme von Kosten der Unterkunft (KdU) ist im Bürgergeld so geregelt, dass die Jobcenter in der Regel zunächst innerhalb einer einjährigen „Karenzzeit“ die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Betroffenen anerkennen müssen. Anschließend können sie unter Umständen die KdU unter Berücksichtigung der genauen Lebensumstände der betroffenen Bezieher\*innen von Bürgergeld auf einen vor Ort als angemessen angesehenen Betrag absenken. Wobei je nach der Situation auf dem örtlichen Wohnungsmarkt und je nachdem, wie die Angemessenheit der örtlichen KdU ermittelt wird, regional erhebliche Unterschiede in der Höhe der anerkannten Unterkunfts-kosten bestehen.

Das führt insgesamt dazu, dass aktuell **12,6 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften**, die von Bürgergeld leben müssen, die Wohnkostenlücke aus der Regelleistung oder, falls noch vorhanden, aus ihren Ersparnissen finanzieren müssen – jede achte Bedarfsgemeinschaft. Die Betroffenen müssen so 2024 im Schnitt laut Bundesregierung rund 116 Euro im Monat aufbringen.



## INHALT

- Wohnkostenlücke auf Rekordhoch
- Aktionstage im Oktober
- Regelsätze: Neue Nullrunde droht
- Leistungen für Teilhabe ansparen
- BSG-Urteile u.a.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ergibt außerdem:

- 8,8 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften bekommen in 2024 die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft (in der Regel die Mietkosten) nicht erstattet. Die Betroffenen müssen also durch-

*Fortsetzung auf Seite 2*

## Bündnis „AufRecht bestehen“ ruft zu Aktionstagen auf!

Angesichts einer von der Bundesregierung beabsichtigten erneuten Nullrunde bei den Regelsätzen und der Ankündigung, das Bürgergeld durch eine mit deutlichen Einsparungen verbundene „Neue Grundsicherung“ ersetzen zu wollen, ruft das Bündnis „AufRecht bestehen“ zu **Aktionstagen** auf. In der Zeit vom **20. – 24. Oktober 2025** will das Bündnis aus Erwerbslosengruppen und Beratungsstellen aus dem ganzen Bundesgebiet, zu dem auch die KOS gehört, gegen die drohenden Sparmaßnahmen beim Bürgergeld protestieren. Beteiligt euch alle!

Wir werden rechtzeitig vor den Aktionstagen einen Aufruf gegen die drohenden Kürzungen sowie den Flyer „Deine Rechte im Jobcenter“ auf unserer Homepage ([www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)) zum Ausdruck bereitstellen. Den Flyer zu den Rechten Betroffener findet ihr außerdem zu eurer Verwendung auch als Text im Einleger dieses A-Infos.



## Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

schnittlich rund 121 Euro im Monat für die KdU aus der Regelleistung oder Ersparnissen selbst finanzieren.

- Monatlich etwa 60.000 Bedarfsgemeinschaften haben die Jobcenter in 2024 nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Heizkosten erstattet. Die Betroffenen müssen daher durchschnittlich über 58 Euro im Monat für die Heizkosten aus der Regelleistung oder Ersparnissen selbst finanzieren.

Von der Wohnkostenlücke überdurchschnittlich betroffen sind oft Haushalte mit Kindern:

- In 2024 haben die Jobcenter 121.000 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, also 13 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften insgesamt, nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft und Heizung erstattet. Die Betroffenen müssen daher durchschnittlich rund 142 Euro im Monat selbst finanzieren.
- Auch bei 70.000 Bedarfsgemeinschaften, d.h. 14 Prozent aller Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, übernehmen die Jobcenter nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft und Heizung. Für die betroffenen Alleinerziehenden-Haushalte macht das durchschnittlich rund 131 Euro im Monat aus, die sie selbst finanzieren müssen.

Cansin Köktürk, Sprecherin für Sozialpolitik der Fraktion Die Linke, bewertet die Ergebnisse der Kleinen Anfrage wie folgt: „Während Merz gegen arme Menschen im Bürgergeld Stimmung macht, müssen hunderttausende Betroffene im Schnitt 116 Euro selber draufzahlen nur für die Miete. Und das mit dem Geld, das eigentlich für das tägliche Leben gedacht ist – für Kleidung, für Essen oder für den Zoobesuch mit den Kindern. Die Ergebnisse unserer kleinen Anfrage zur Wohnkostenlücke zeigen: Die Merz-Regierung lässt Menschen am Existenzminimum allein – und verletzt damit das Prinzip des Sozialstaats. Diese Zahlen sind ein Skandal für ein Land, das sich selbst sozial nennt.“

Hier geht es zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion die Linke im Bundestag:

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101005.pdf>

## ver.di fordert mehr Geld für Jobcenter

Die Gewerkschaft ver.di warnt vor einem Kaputtsparen der Jobcenter. Für das Jahr 2025 sind nach ihren Angaben nur noch 9,4 Mrd. Euro für die Personal- und Verwaltungskosten der Jobcenter im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit eingeplant. Das ist deutlich weniger als

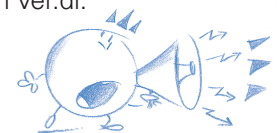
noch im Haushalt des Vorjahres. Obwohl die Zahl der Bezieher\*innen von Bürgergeld ebenso wie die Kosten für Personal, Mieten u.ä. ebenso wie die Zahl der Bezieher\*innen von Bürgergeld angestiegen ist.

Dies hat laut ver.di dramatische Folgen. So stehen weit weniger Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen, Sprachkurse u.a. arbeitsmarktpolitische Hilfen zur Verfügung. Birthe Hoffmann, ver.di-Mitglied und Mitarbeiterin eines Berliner Jobcenters, spricht von „unzumutbaren Bedingungen“ in den Jobcentern: „Die Zahl der Menschen, die wir betreuen, wächst, der Zeitdruck auch – und das bei ständig sinkenden Mitteln für die Qualifizierung und Eingliederung.“

### ... und ein Recht auf analogen Zugang

Darüber hinaus setzten sich die ver.di-Mitglieder in den Jobcentern auch kritisch mit den Folgen der Digitalisierung im Jobcenter auseinander. Denn Digitalisierung dürfe kein Ersatz für persönliche Beratung sein, sondern ein ergänzendes Angebot, das Leistungsberechtigte eigenverantwortlich annehmen oder ablehnen dürfen. „Viele neue Tools erzeugen Ausschlüsse – besonders für Menschen mit Sprachbarrieren, Beeinträchtigungen oder eingeschränkten digitalen Fähigkeiten“, heißt es dazu wörtlich in einem aktuellen Flugblatt von ver.di.

Es müsse daher ein „Recht auf analoge Zugänge“ und „barrierearme Lösungen“ geben.



## BSG Rechtsprechung zum Arbeitslosengeld

*BSG v. 16.07.2025 (B 11 AL 8/23 R)*: Das BSG stellt fest, dass die Klägerin ab November 2019 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil sie die Anwartschaftszeit dafür nicht erfüllt. Dazu hätte sie nach damaliger Gesetzeslage ausgehend von dem Zeitpunkt, an dem sie arbeitslos geworden ist, im vorherigen Zwei-Jahres-Zeitraum mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein oder gleichgestellte Zeiten wie z.B. den Bezug von Krankengeld nachweisen müssen. Das kann sie jedoch nicht. Denn die Klägerin, die zuvor jahrelang als Autorin, Realisatorin und Reporterin für den Norddeutschen Rundfunk (NDR) tätig gewesen ist, arbeitete für den NDR auf Grundlage eines Rahmenvertrags Einzelaufträge ab. Aus der Gestaltung des Rahmenvertrags ergibt sich dabei für das BSG, dass die Betroffene höchstens 263 Tage im Jahr beim NDR beschäftigt war, auch unter Berücksichtigung der Urlaubstage.

*Hinweis*: Inzwischen gilt, dass sich die Rahmenfrist für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, in der ein Jahr sozialversicherungspflichtig gearbeitet worden sein muss, auf 30 Monate bzw. zweieinhalb Jahre verlängert hat.



## **BSG** Rechtsprechung zum **Bürgergeld**

*BSG, Urteil vom 16.7.2025 (Az. B 7 AS 19/ 24 R):* Das Jobcenter kann insbesondere aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit mit geringen daraus erzielten Einnahmen die Leistungen nach § 41 a SGB II nur vorläufig bewilligen. Treten dann Umstände ein, die die Finanzlage des bzw. der betroffenen Bezieher\*in von Bürgergeld verbessern, etwa indem jemand zeitweilig einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgeht, so kann das Jobcenter den vorläufigen Bescheid zu Lasten von Betroffenen von sich aus nur durch einen abschließenden Bescheid abändern. Das hat das BSG jetzt eindeutig festgestellt. Für den Erlass einer abschließenden Entscheidung gelten Fristen. Wenn Betroffene selbst keinen abschließenden Bescheid beantragen, kann das Jobcenter das innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums tun. Versäumt es das aber innerhalb dieser Jahresfrist, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (so § 41 a Abs. 5 SGB II).



## **BSG** Rechtsprechung zur **Sozialhilfe**

*BSG, Urteil vom 18.12.2024 (Az. B 8 SO 1/24 R):* Mit Erreichen der Regelaltersgrenze liegt für Bezieher\*innen von Grundsicherungsleistungen nach SGB XII ein ausreichender Grund für den Abschluss einer Sterbegeldversicherung vor. Die Höhe der Versicherungssumme von 5 000 Euro ist ebenso angemessen wie die monatliche Beitragshöhe von 38 Euro. Diese Beiträge sind also grundsätzlich in Form von Freibeträgen vom angerechneten Einkommen oder, falls es das nicht gibt, als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen. Die im Vertrag zusätzlich enthaltene Erbrechtsberatung dient zwar nicht dem Gesetzeszweck. Das führt aber laut BSG nicht zur Unangemessenheit des Vertrages, sondern ist hinzunehmen. Dies jedenfalls, solange wie im vorliegenden Fall die monatliche Beitragshöhe im Vergleich zu anderen am Markt angebotenen Versicherungen nicht in auffälligem Missverhältnis



Das nächste A-Info (Nr. 224) erscheint voraussichtlich im Dezember 2025.  
Redaktionsschluss dieser Nummer war der 15.09.2025.

„Hamburg traut sich was“ - gilt auch anderswo!



stehe. Dennoch kann das BSG im vorliegenden Fall nicht entscheiden. Dafür fehlen noch tatsächliche Feststellungen des Landessozialgerichts zur ausreichenden Zweckbestimmung der Sterbegeldversicherung. Diese sei gegeben, wenn eine möglicherweise zur Zahlung der Bestattungskosten verpflichtete Person Begünstigter der Sterbegeldversicherung wäre (also z.B. ein Kind des Versicherungsnehmers - d. V.).

*BSG, Urteil vom 24.07.2025 (Az. B 8 SO 6/24 R):* Die Klägerin ist tschechische Staatsbürgerin und im Jahr 2017 in die Bundesrepublik gezogen. Sie erhält aus Tschechien eine Rente in Höhe von etwa 330 Euro. Offen ist aber, ob diese Rente mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist und ihr Bezug vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze somit zu einem gesetzlichen Ausschluss von den Leistungen des SGB XII in Deutschland führen würde. Das haben bisher weder das zuständige Sozialamt noch die unteren beiden Gerichtsinstanzen richtig geprüft (!). Deshalb verweist das BSG den Fall an das Landessozialgericht (LSG) zurück. Das soll außerdem prüfen, ob die Klägerin nicht Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II hat. Denn die Klägerin sei in gewissem Umfang als Haushaltshilfe tätig. Das werfe die Frage auf, ob sie nicht ohnehin als Arbeitnehmerin zu betrachten und damit berechtigt sei Bürgergeld zu beziehen. Die Klägerin habe zudem angegeben, aus familiären Gründen nach Deutschland gezogen zu sein, an den Ort, wo ihre einzige Tochter mit Mann und Kind lebe. Das widerspreche der Unterstellung des Sozialamts, wonach die Betroffene nach Deutschland gezogen sei, um hier Sozialhilfe zu beziehen, und müsste ebenfalls vom Gericht näher untersucht werden, meint das BSG.

## **In eigener Sache**

Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher\*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

# Kein Geld verschenken: Leistungen für Teilhabe ansparen!

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag können neben Leistungen für

- die Teilnahme an Klassenfahrten oder Schulausflügen,
- Kosten für die Schülerbeförderung,
- Mittagessen an Schulen und Kitas,
- und Nachhilfe

zusätzlich auch einen Zuschuss von 15 Euro im Monat für die Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten oder für kulturelle Aktivitäten erhalten. Das betrifft z.B. Mitgliedsbeiträge im Sportverein, die Kosten für den Schwimmkurs, die Musikschule oder die Teilnahme an Ferienfreizeiten. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Kind in einem Haushalt lebt, der Bürgergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung bezieht. Auch der Bezug von Wohngeld nur für das Kind („Kinder-Wohngeld“) reicht aus, um Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beziehen zu können. Entsprechende Anträge können beim Jobcenter, der Familienkasse oder beim Sozialamt des Wohnorts gestellt werden.

Es ist auch möglich, den monatlichen Zuschuss von 15 Euro zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Aktivitäten wie z.B. Ferienfreizeiten und Schwimmkurse anzusparen. Die Eltern können also vorab jeden Monat diese 15 Euro für eine spätere Aktivität des Kindes zurücklegen. Es ist aber auch möglich, für eine Aktivität, die jetzt stattfindet – etwa eine Ferienfreizeit –, bereits den Einsatz der Teilhabeleistungen für den folgenden Bewilligungszeitraum geltend machen. So kann der Höchstbetrag von 180 Euro im Jahr für die Teilhabe des Kindes am sozialen oder kulturellen Leben auf jeden Fall ausgeschöpft werden. Das gilt ab Geburt des Kindes, so dass auf diesem Wege beispielsweise bis zu 180 Euro für die Teilnahme am Babyschwimmen oder an anderen Angeboten für kleine Kinder angespart werden können. Das bestätigt auch der von Harald Thomé herausgegebene „Leitfaden SGB II/ SGB, Bürgergeld von A bis Z“ (32. Auflage: 2023, § 28, Rz. 25).

Der „Leitfaden SGB II/ SGB, Bürgergeld von A bis Z“ weist außerdem darauf hin, dass nur für die Übernahme von Nachhilfekosten neben dem eigentlichen Antrag auf Bürgergeld, Kinderzuschlag, usw. noch ein gesonderter Antrag erforderlich ist (s.o., § 28, Rz. 27). Daraus folgt, dass Betroffene die 15 Euro im Monat für Teilhabekosten auch nachträglich noch für ihre Kinder geltend machen können. Ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X wirkt aber im Bürgergeld oder im Kinderzuschlag nur höchstens auf das vergangene Kalenderjahr zurück, wie sich aus § 40 Abs. 2 SGB Nr. 2 ergibt (ebd.). Gleiches trifft auch bei der Sozialhilfe und anderen Leistungen nach SGB X zu (siehe § 116 a SGB XII). Bezieher\*innen von Bürgergeld,

Kinderzuschlag oder Leistungen nach SGB XII könnten über den Weg des § 44 SGB X also noch Bildungs- und Teilhabeleistungen für den Zeitraum von Januar bis Juni 2024 bis Dezember 2025 erfolgreich nachfordern.

## Höherer Mindestlohn ab Januar 2026

Nach langen Verhandlungen hat die mit Vertreter\*innen von Gewerkschaften und Arbeitgebern besetzte Mindestlohnkommission beschlossen, dass der Mindestlohn zum 01.01.2026 von 12,82 Euro auf 13,90 Euro steigen soll. Zum 01.01.2027 soll der Mindestlohn sodann auf 14,60 Euro je Stunde steigen. Das dürfte für viele Millionen Menschen wichtig sein. Denn der Mindestlohn sichert rund 6 Millionen Menschen, insbesondere in Niedriglohnssektoren wie dem Einzelhandel, der Logistik oder dem Gastgewerbe, ein existenzsicherndes Einkommen. Besonders profitieren Frauen sowie Beschäftigte in Ostdeutschland.



# GEH DOCH MAL ARBEITEN!\*

**Schluss mit faul Rumliegen und von der Arbeit anderer leben!**

**\*872.000 Privatiere in Deutschland**  
leben nur von Vermögen und Kapitalerträgen – also von anderen Menschen, die arbeiten.

soziale Hängematte lol



Quelle: Surplus Magazin vom 14. August 2025  
Foto: Foodstudio - von Getty Images via Gg

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: Hamburg traut sich was; DGB; KOS.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Antrag stellen, beraten lassen, Unterlagen abgeben:

# Deine Rechte im Jobcenter

**Erwerbslose und Arbeitnehmer\*innen mit niedrigem Lohn haben oft zu wenig Geld. Du kannst daran etwas ändern, indem Du zum Jobcenter gehst und Bürgergeld beantragst. Das bedeutet aber nicht, dass Du mit dem Antrag auf Leistungen rechtlos wirst oder Dich ewig hinhalten lassen musst. Vielmehr hast Du klar umrissene Rechte. Wir beschreiben Dir diese im Folgenden, damit Du weißt, was Du tun kannst, wenn etwas schief läuft im Amt.**

**Das Jobcenter ist verpflichtet Dich zu unterstützen, damit Du die Dir zustehenden Sozialleistungen umfassend und schnell erhältst** (§ 17, Absatz 1 SGB I). Dies soll „in zeitgemäßer Weise“ geschehen (so § 17 Abs. 1 SGB I). Das bedeutet u.a., dass Du Anträge und Unterlagen rechtssicher im Amt persönlich abgeben können musst. Auch eine Nutzung von Faxgeräten oder ein Anruf im Amt muss Dir möglich sein. Der Vermerk „OK“ auf dem Sendebericht eines Faxes belegt, dass eine Verbindung mit einer bestimmten Nummer zustande gekommen ist, stellt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 19.02.2014 (Aktenzeichen IV ZR 163/13) dazu fest. Wenn Du den Sendebericht des Faxgerätes sowie den Aufdruck der ersten Seite des gesendeten Schreibens auf dem Protokoll aufbewahrst, gilt das als sicherer Nachweis, dass Du das Schreiben rechtszeitig ans Jobcenter gesendet hast. Oft ist das Faxen z.B. kostenlos über eine Beratungsstelle für Erwerbslose und Menschen mit wenig Geld möglich. Das Versenden einer E-Mail gilt dagegen nur dann als rechtssicherer Nachweis einer erfolgreichen Übersendung, wenn dies unter Verwendung eines speziellen Kartenlesegeräts erfolgt. Dafür benötigst Du die Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin oder eine Beratungsstelle, die so ein Lesegerät hat (letzteres ist eher selten).

**Eine Beratungsstelle oder deine Gewerkschaft könnte Dir allerdings unter Umständen helfen Anträge oder Unterlagen von dort aus digital zu versenden.** Das wird nicht überall möglich sein. Aber fragen kostet nichts und so kannst Du Dein Problem hoffentlich lösen.

**Wenn Du absolut kein Geld mehr hast, aber klar ist, dass Du Anspruch auf Leistungen hast, muss das Jobcenter Dir außerdem einen Vorschuss geben** (das steht so in § 42 SGB I). Geldleistungen kannst Du in Form einer Überweisung auf ein Konto Deiner Wahl bekommen (z.B. auch ein „Jedermann-Konto“- bzw. „P-Konto“ bei der Bank, das bis zu einem gewissen Beitrag pfändungsfrei bleibt und es auch für jede Frau gibt).

Wenn Du kein Konto hast, aber nachweisen kannst, dass Du kein Konto bei einer Bank bekommen kannst oder

wenn die Auszahlung keinen Aufschub duldet, kannst Du verlangen, dass Du Dein Geld in Form einer Zahlungsanweisung erhältst. Die ist z.B. an der Kasse des Supermarkts auszahlfähig. Auch eine Direktauszahlung im Jobcenter ist denkbar. Solltest Du keine Leistungen erhalten, obwohl Du nachweislich gar kein Konto eröffnen kannst oder Du in einer dringenden Notlage sein, ist das krass rechtswidrig. Du solltest dann zum **zuständigen Sozialgericht** gehen und da einen Eilantrag gegen das Jobcenter stellen. Beim Sozialgericht gibt es Rechtspfleger\*innen, die Dir helfen, den Antrag formgerecht zu stellen. Das Gericht wird dann sofort aktiv werden.

**Die Jobcenter sollen außerdem sicherstellen, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen „rechtzeitig und ausreichend“ zur Verfügung stehen.**

Der Zugang zu den Sozialleistungen soll möglichst einfach gestaltet werden, besonders durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke. Du musst also z.B. auch im Amt nachfragen können, wie es um Deine Angelegenheit steht. Die Gebäude des Jobcenters haben ferner „frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren“ zu sein, die Räume sollen „barrierefrei“ sein. Das steht alles in § 17 Absatz 1 des SGB I. Der gilt nicht nur in Berlin, Hamburg oder nördlich der Mainlinie, sondern in allen deutschen Jobcentern und für alle Einwohner und Einwohnerinnen. Sollte also z.B. der Sicherheitsdienst des Jobcenters mitteilen, dass Dein Anliegen „nicht wichtig“ ist und Du Morgen wieder kommen sollst, solltest Du Dich umgehend beschweren.

Z.B. bei der Jobcenterleitung; oder etwa beim Sozialministerium Deines Bundeslandes als zuständiger Rechtsaufsicht. Ebenso solltest Du Dich mit Verweis auf § 17 Abs. 1 SGB I zur Wehr setzen, wenn Dir gesagt wird, dass Du Unterlagen nur noch online abgeben könntest oder wenn das Jobcenter mitteilt, zur Besprechung von Leistungsangelegenheiten würde es grundsätzlich keinen Termin geben. Im Notfall solltest Du zum Sozialgericht gehen und mit Hilfe der Rechtspfleger dort einen Eilantrag beim Sozialgericht stellen.

Wenn Du im Jobcenter vorsprechen willst, darfst Du Dich von einer oder mehreren Personen Deines Vertrauens ins Amt begleiten lassen (§ 13 Abs.4 SGB X). Das Jobcenter muss diese Person als **Beistand** in der Regel anerkennen. Nur wenn jemand erkennbar nicht zum Beistand geeignet ist (z.B., weil die Person alkoholisiert ist oder herumpöbelt), darf sich das Jobcenter weigern die betreffende Person als Beistand anzuerkennen. Beistände dürfen sich während des Gesprächs Notizen machen. Ebenso können sie sich auch zur Sache äußern. Wenn Du dem

Gesagten nicht sofort widersprichst, gelten die Aussagen des Beistands so, als hättest Du das gesagt.

Wenn es **Probleme mit dem Verstehen und Sprechen der deutschen Sprache** gibt, kann das Jobcenter von sich aus eine zur Sprachmittlung geeignete Person zum Gespräch dazu ziehen. In manchen Orten gibt es auch einen Pool von Sprachmittler\*innen, auf den alle Behörden aus der Gegend zugreifen können. Fordere also bei Bedarf Sprachmittlung im Amt ein!

Wenn Du mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden bist, kannst Du gegen diese Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt **Widerspruch** erheben. Normalerweise hast Du dafür einen Monat Zeit, bis das der Widerspruch im Jobcenter vorliegen muss. Wobei es ausreicht, wenn Du erklärst, dass Du den Widerspruch bald näher begründen willst. Das Jobcenter wird Dich anschließend auffordern den Widerspruch binnen vier Wochen zu begründen.

Dies kannst Du z.B. mit Hilfe Gewerkschaft tun, wenn Du da Mitglied bist. Oder etwa mit Hilfe einer Beratungsstelle. Du kannst auch zu einem Anwalts oder einer Anwältin Deines Vertrauens einschalten, solltest Dich da aber auch gleich nach den Kosten und einer möglichen Prozesskostenhilfe erkundigen.

*V.i.S.d.P.:*

**Rechte haben heißt nicht unbedingt auch Recht bekommen. Wo kann ich mich beraten lassen?**

*(Hinweis: Diesen Text stellen wir vor den Aktionstagen auch auf unsere Homepage ein)*

## Bei den Regelsätzen droht die nächste Nullrunde

Laut dem Paritätischen Wohlfahrtsverband droht im kommenden Jahr bei den Regelsätzen erneut eine Nullrunde, so wie schon Anfang 2025 geschehen. Trotz weiter steigender Lebenshaltungskosten würde die Höhe des Regelsatzes für eine alleinstehende Person somit auch 2026 nur bei 563 Euro liegen. Das folgert der Paritätische Wohlfahrtsverband aus den mittlerweile vorliegenden Daten zur Preis- und Lohnentwicklung, die gesetzlich im Rahmen des jetzigen Verfahrens zur Fortschreibung der Regelbedarfe zu Grunde zu legen sind. Das Verfahren zur jährlichen Anhebung der Regelsätze ist kompliziert und umstritten, weil es Preissteigerungen nur unzureichend und jeweils mit einiger Zeitverzögerung berücksichtigt. Erforderlich wäre stattdessen eigentlich ein Verfahren, um einen aktuellen und realistischen Wert der Regelleistung zu ermitteln. Doch daran fehlt es.



Betroffen von der drohenden Nullrunde wären über sieben Millionen Menschen, die Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe und Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Weil die Preise weiter steigen, während das Einkommen gleich bleibt, würden die Betroffenen unter dem Strich dann ärmer. Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, kritisiert diese drohende Entwicklung: „Die Regelsätze im Bürgergeld sind viel zu niedrig. Eigentlich hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zumindest geringfügige Verbesserungen versprochen. Wir warten auf die Umsetzung dieser Versprechen und die Zeit drängt.“

Im Koalitionsvertrag habe die Regierung angekündigt, die Berechnungsgrundlage zur Erhöhung des Bürgergeldes zu ändern. Die Umstellung auf den sog. „Mischindex“ würde für die Betroffenen zu Anfang des Jahres 2026 wenigstens zu einer kleinen Erhöhung um zwölf Euro im Monat führen. Doch deutet leider nichts darauf hin, dass die Bundesregierung ihrer Ankündigung auch Taten folgen lassen wolle.

Nach Meinung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes würde aber auch eine Erhöhung von 563 auf 575 Euro nur den aktuellen Anstieg der Preise abfedern können. Das wäre jedoch immer noch viel zu wenig. Der Regelsatz für ein armutsfestes Bürgergeld müsse bei mindestens **813 Euro im Monat für eine alleinlebende Person** liegen. Erst ab diesem Betrag könne von einer echten Existenzsicherung gesprochen werden.

*(Quelle: Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes)*



Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

**Bankverbindung:**

**Bank für Sozialwirtschaft (BfS)**

**IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00**

**BIC: BFSWDE33BER**